

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 17.05.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

104.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Änderung 21 A des Flächennutzungs- planes der Samtgemeinde Nord-Elm	312
105.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllin- gen für das Haushaltsjahr 2023	314
106.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2023	317
107.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Neufassung der öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahl- leiters im Amtsblatt Nr. 19 vom 19.04.2023 (Seite 283, lfd. Nr. 90)	320
108.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2023	321

104. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung

Süplingen, 08.05.2023

Die **Änderung 21 A des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Nord-Elm ist vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 17. März 2023 -Az.: 63/03 1 5403 Änd.21 A gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 und zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) ergangenen Änderungen genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Änderung 21 A des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen in **der Samtgemeinde Nord-Elm, Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien Steinweg 15, Süplingen, Raum 17**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 21 A des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Planbereiche können aus den nachfolgenden Kartenausschnitten entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

(L.S.)

gez. Kühne

Andreas Kühne

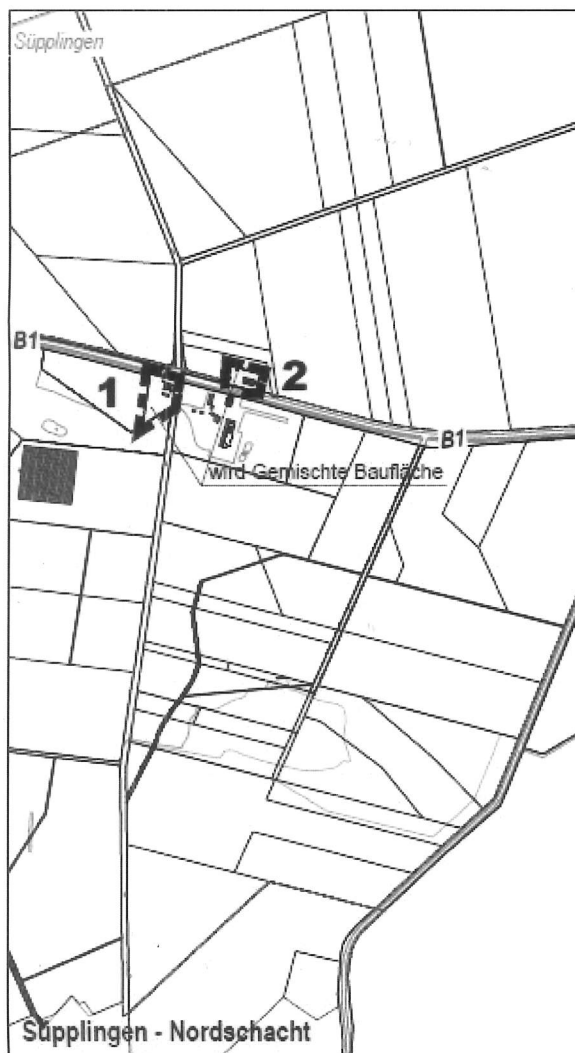
**Samtgemeinde Nord Elm
Landkreis Helmstedt**

**Flächennutzungsplan
Änderung 21 A**

Gebietsabgrenzung

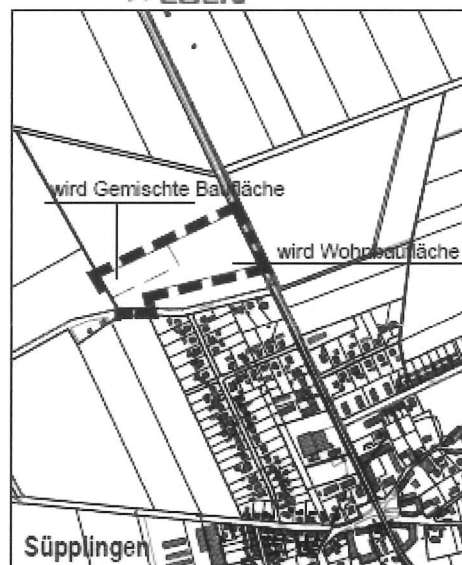
ohne Maßstab

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
© (2019)

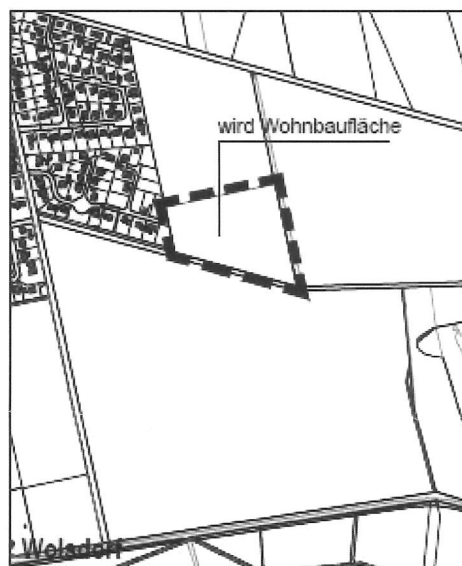


Der Änderungsbereich 1 befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Süplingen, südlich der B1 wie dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Süplingen, nördlich der B1 wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Süplingen, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Wolsdorf, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

ABl.-Nr. 23 vom 17.05.2023

105. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.622.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.490.600 €
Saldo	(-868.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.595.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.374.900 €
Saldo	(-779.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	161.000 €
Saldo	(-161.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.340.560 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v. H.

2. Gewerbesteuer	380	v. H.
------------------	-----	-------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Söllingen, den 20.03.2023

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura (L.S.)

(Jura)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/027 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **18.05.2023** bis **30.05.2023**

nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354-9901-20 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17 öffentlich aus.

Söllingen, den 10.05.2023

Die Gemeindedirektorin

gez. Jura (L.S.)

(Jura)

ABl.-Nr. 23 vom 17.05.2023

106. Öffentliche Bekanntmachung des Landreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	272.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	515.500 €
Saldo	(-242.900 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	270.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	480.900 €
Saldo	(-210.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €
Saldo	(-50.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.000 €
Saldo	(31.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 756.730 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Beierstedt, den 20.03.2023

Die Bürgermeisterin

gez. Weihe (L.S.)

(Weihe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 09.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **18.05.2023** bis **30.05.2023**

zur Einsichtnahme öffentlich im 1. OG, Zimmer 7, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung
Donnerstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Beierstedt, den 10.05.2023

Die Bürgermeisterin

gez. Weihe (L.S.)

(Weihe)

ABl.-Nr. 23 vom 17.05.2023

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.05.2023

107. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Neufassung der öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Amtsblatt Nr. 19 vom 19.04.2023 (Seite 283, lfd. Nr. 90):

Mandatswechsel im Kreistag

Die Kreistagsabgeordnete Nilgün Sanli hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.
Der Sitz im Kreistag geht gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung auf die nächste Ersatzperson für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin Sanli des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, im Wahlbereich III (Königslutter/Lehre) über.

Die nach der Reihenfolge erste Ersatzperson - Herr Sven Struckmann - hat die Annahme des Mandats inzwischen widerrufen.

Demnach geht der Sitz von Frau Sanli gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 NKWG (Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerber/innen) auf Frau Kathrin Uetze-Flügel, Bahnhofstr. 18 b, 38154 Königslutter, als nächste Ersatzperson über.

Der Feststellungsbeschluss des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Sitzverlust von Frau Sanli erfolgte bereits in der Sitzung am 29.03.2023.

Frau Uetze-Flügel hat das Mandat mit Erklärung vom 11.04.2023 angenommen und ist seit diesem Zeitpunkt gem. § 51 NKomVG Abgeordnete im Kreistag für den Landkreis Helmstedt.

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 23 vom 17.05.2023

108. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	683.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.093.600 Euro
	-410.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.048.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.171.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	945.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 945.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 2.957.100 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Räbke, 14.12.2022

gez. Rainer Angerstein

(L. S.)

Bürgermeister

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Rábke hat in der Sitzung am 27.04.2023 folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 13.04.2023 zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rábke - AZ 20-15-00/017 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 945.000 Euro um 80.000 Euro reduziert und auf 865.000 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	226.000 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.091.000 Euro
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	865.000 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	80.700 Euro
neu festgesetzt.	
3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Streichung des Haushaltsansatzes für die Entfernung des Baumbestandes Thie.

Rábke, 27.04.2023

gez. Rainer Angerstein

(L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.04.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom **18.05.2023** bis **30.05.2023**

in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen, Steinweg 15, Zimmer 10 montags, dienstags, donnerstags und freitags zu den Öffnungszeiten sowie mittwochs nach Terminvereinbarung mit Frau Müller unter der Telefonnummer 05355-69730 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Räbke, 17.05.2023

gez. Rainer Angerstein

(L. S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 23 vom 17.05.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck